



Das System der internen Kontrollen in den Verwaltungsämtern für Umwelt und für Landschaft und Raumentwicklung

Prüfbericht

Prüfer/Prüferin:
Wolfgang Bauer und Eva Maria Kofler

Bozen, im April 2018

Anschrift / Indirizzo

Prüfstelle / Organismo di valutazione

39100 Bozen - Bolzano, Freiheitsstraße 66 – Corso Libertà 66

Tel.: 0471 402 212

Fax: 0471 260 114

E-mail: pruefstelle@landtag-bz.org

Mail: organismodivalutazione@consiglio-bz.org

PEC: pruefstelle.organismovalutazione@pec.prov-bz.org

Internet: www.landtag-bz.org/de/pruefstelle.asp

Internet: www.consiglio-bz.org/it/organismo-di-valutazione.asp



INHALTSVERZEICHNIS

I.	Normativer Kontext und Ziel der Erhebung.....	4
II.	Begründung der Erhebung	4
III.	Umfang und methodischer Ansatz.....	4
IV.	Sachverhaltsdarstellung	5
	Verwaltungsamt für Umwelt	6
	Verwaltungsamt für Landschaft und Raumentwicklung.....	9
V.	Bewertung und Empfehlungen	12
	Verwaltungsamt für Umwelt	12
	Verwaltungsamt für Landschaft und Raumentwicklung.....	13
	Schlussbemerkungen.....	14

I. Normativer Kontext und Ziel der Erhebung

Gemäß Art. 24, Abs. 1, Buchstabe a) des LG Nr. 10/1992 überwacht die Prüfstelle die Funktionsweise des Systems der internen Kontrollen¹ (im folgenden IKS genannt) innerhalb der Landesverwaltung.

Ziel der Prüfung ist es, das System der internen Kontrollen im Rahmen der Tätigkeiten der Verwaltungsämter für Umwelt und für Landschaft und Raumentwicklung zu durchleuchten und im Sinne eines Benchmarkings zu vergleichen, um nach eingehender Bewertung einen Bericht zum Stand bzw. zum Reifegrad des IKS zu erstellen und, soweit notwendig und sinnvoll, Optimierungsvorschläge zu formulieren.

II. Begründung der Erhebung

Nachdem im Jahr 2015 eine allgemeine IKS - Prüfung (einschließlich IKS bei Direktvergaben), 2016 eine IKS - Prüfung mit Bezug auf die Förderungen in den Bereichen Wohnungsbau, Landwirtschaft und Wirtschaft und 2017 mit Bezug auf die deutsche und italienische Kulturförderung erfolgt sind, wird im Rahmen des Jahresarbeitsprogramms 2018 - im Sinne einer Diversifizierung der zu prüfenden Bereiche - das IKS in den Verwaltungsämtern für Umwelt und für Landschaft und Raumentwicklung einer vertieften Betrachtung unterzogen.²

Die Kontrollen sind in erster Linie von den Ämtern selbst durchzuführen, da Implementierung, Pflege und Überwachung des IKS in der Verantwortung der Führungskräfte liegen. Eine Prüfung des IKS auf Ordnungsmäßigkeit, Funktionssicherheit und Wirksamkeit im Rahmen eines Audits ermöglicht den Ämtern eine kritische Auseinandersetzung mit der eigenen Arbeitsorganisation im Bereich der internen Kontrollen.

III. Umfang und methodischer Ansatz

Die Prüfung wurde anhand von Interviews auf der Grundlage eines detaillierten Fragenkatalogs mit den zuständigen Verantwortlichen durchgeführt. Die Interviewaussagen konnten auch durch die zur Verfügung gestellten Unterlagen verifiziert werden.

¹ Ein System der internen Kontrollen umfasst alle Formen von Überwachungsmaßnahmen, die unmittelbar oder mittelbar in die Arbeits- und Betriebsabläufe integriert sind und von den Führungskräften und den Mitarbeitenden durchgeführt werden. Ziel ist die Absicherung der Prozesse durch die Erfassung und Steuerung der bestehenden Risiken. In öffentlichen Institutionen dient das IKS insbesondere dem Schutz der öffentlichen Ressourcen sowie der Feststellung bzw. Vermeidung von Missbräuchen und Fehlern bei der Verwendung öffentlicher Mittel.

² Berichte der Prüfstelle vom Oktober 2015 *Das System der internen Kontrollen in der Landesverwaltung*, Dezember 2016 *Das System der internen Kontrollen bei der Vergabe von Landesförderungen in ausgewählten Bereichen* und August 2017 *Das System der internen Kontrollen in der deutschen und italienischen Kulturförderung*.

Bei der Wahrnehmung der gegenständlichen Bewertung orientiert sich die Prüfstelle an den INTOSAI - Standards³.

Im Fokus der Prüfung standen die folgenden IKS - relevanten Aspekte:

- **Transparenz-Prinzip:** klare, detaillierte und transparente Regelung der Arbeitsabläufe,
- **Kontrollautomatik und Vier-Augen-Prinzip:** systematischer Einbau von Kontrollen im Arbeitsablauf, wobei diese Kontrollen IT-gestützt oder durch Implementierung von Gegenkontrollen erfolgen können,
- **Prinzip der Funktionstrennung:** miteinander nicht vereinbare Funktionen dürfen nicht in einer Person/Abteilung vereinigt sein; konsequente Trennung von entscheidender, ausführender und kontrollierender Funktion,
- **Enthaltungspflicht bei Befangenheit,**
- **Prinzip der „minimalen Rechte“:** Zugangs- und Zugriffsberechtigungen müssen adäquat beschränkt sein,
- **Grundsatz der Archivierung und Nachvollziehbarkeit:** Unterlagen und Abläufe sollen nachvollziehbar dokumentiert sein,
- **IKS als kontinuierlicher Prozess:** regelmäßige und systematische Überprüfung des IKS auf seine Funktionsfähigkeit, Wirksamkeit und Aktualität,
- **Grundsatz der Kosten-Nutzen-Abwägung:** der mit Kontrollen verbundene Aufwand bzw. Ressourceneinsatz soll in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu vermeidenden Risiko (Schadensausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit) stehen.

IV. Sachverhaltsdarstellung

Die Verwaltungsämter für Umwelt und für Landschaft und Raumentwicklung sind wichtige Dienstleister der technischen Ämter der jeweiligen Abteilung; die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten werden auf Anfrage bzw. in enger Abstimmung mit den zuständigen technischen Ämtern wahrgenommen.

Die Prüfung betraf die Einrichtung des IKS mit Bezug auf die Abwicklung der institutionellen Aufgaben der Verwaltungsämter; einen Schwerpunkt stellten dabei die von den Ämtern betreuten Förderungen dar.

Auf der Grundlage der Interviews mit den Direktoren wurde konkret geprüft, ob bei der Organisation und Abwicklung der Verwaltungstätigkeit die IKS - relevanten Elemente vorhanden und auch entsprechend formalisiert sind. Was insbesondere die Förderungen betrifft, wurde auf die Prozessschritte Beratung der Antragsteller, Antragseinreichung, Auswahl der Sachbearbeiter,

³ Es handelt sich um die „Richtlinien für die internen Kontrollnormen im öffentlichen Sektor“ sowie um die „Anleitung zur Berichterstattung über die Wirksamkeit interner Kontrollen“.

Formalprüfung, inhaltliche Prüfung, Auswahl der Projekte, Genehmigung der Förderung, Projektänderungen, Projektabwicklung und Förderungsabrechnung Bezug genommen.

Die IKS-Prüfung hat schließlich auch die Vergabeverfahren für Dienstleistungen und Lieferungen bis 40.000,00 Euro mit einbezogen.

Im *Verwaltungsamt für Umwelt* sind aktuell 15,87 VZÄ beschäftigt; zur Aufgabenzuteilung an die Mitarbeitenden liefert das Amt eine aktuelle Dienstübersicht.

Die Budgetansätze 2018 für Investitionsbeiträge in den Bereichen Abfall und Gewässerschutz belaufen sich auf 20,3 Mio. Euro, jene für Sensibilisierungsmaßnahmen auf 200.000,00 Euro.

Die VZÄ Im *Verwaltungsamt für Landschaft und Raumentwicklung* sind 11,01.

Die Budgetverfügbarkeit beläuft sich auf 3,22 Mio. Euro für Beiträge in den Bereichen Natur, Landschaftspflege und Raumentwicklung.

Verwaltungsamt für Umwelt

Integrität und ethische Werthaltung der Führungskraft und der Mitarbeitenden - Faktoren, welche das Kontrollumfeld wesentlich beeinflussen - werden laut Aussage des Amtsdirektors durch das Landesgesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens, durch klare Regeln und gegenseitiges Vertrauen unterstützt und gefördert. Die Sicherung des Wissens- und Kompetenzniveaus der Mitarbeitenden erfolgt durch regelmäßige Weiterbildung und gemeinsame Treffen der für die verschiedenen Umweltfachbereiche zuständigen Juristinnen und Juristen des Verwaltungsamtes. Für die Bereitstellung angemessener und aktueller Informationen gibt es bei Bedarf eigene Besprechungen auf Ebene der Sachbearbeiterinnen.

Für die Mitarbeitenden gibt es keine *Aufgaben- und Stellenbeschreibungen*, ebenso wenig sind die *Prozessbeschreibungen* der Verwaltungsverfahren in einem Verfahrenshandbuch aufgezeichnet; einzige Ausnahme bilden die Verfahrenshandbücher für Ankäufe, welche in Hinblick auf die Zertifizierung der Labors erstellt werden mussten, und klar festgelegte Zuständigkeiten, unter Wahrung des Prinzips der Funktionstrennung, beinhalten; diese Verfahrenshandbücher werden laut Amtsdirektor in der Umweltagentur generell angewandt (soweit vereinbar). Im Übrigen kann das *Prinzip der Funktionstrennung*⁴ nicht als standardmäßig verankert und gewährleistet betrachtet

⁴ Beispielsweise dürfen genehmigende, ausführende, verwaltende, abrechnende und überwachende Tätigkeiten bezüglich eines Geschäftsprozesses nicht von einem Verantwortungsträger durchgeführt werden. Damit sollen Fehler und Verstöße verhindert bzw. frühzeitig aufgedeckt und auch das Entstehen von Interessenskonflikten verhindert werden.

werden. Stellvertreterregelungen werden in den meisten Bereichen praktiziert, sind aber nur mündlich vereinbart.

EDV-gestützte Standardverfahren kommen für die telematischen Ausschreibungen und teilweise für die Sekretariatstätigkeit zum Einsatz.

Finanzielle Maßnahmen werden im Rahmen von SAP dokumentiert, so dass deren Überprüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit gewährleistet ist.

*Risikobeurteilung*⁵ und eine entsprechende *Risikomanagementstrategie* liegen im Zusammenhang mit der Erstellung des Antikorruptionsplans vor.

Im Sinne des Prinzips der Mindestinformation sind den Mitarbeitenden nur jene Informationen zugänglich, die sie für die Erledigung ihrer Aufgaben benötigen.

Was die Aufteilung von Aufgaben/Schlüsselfunktionen und Zuständigkeiten unter einer Anzahl von Einzelpersonen betrifft, um wirksame gegenseitige Kontrollen sicherzustellen, erklärt der Amtsdirektor, dass das *Vier-Augen-Prinzip* durch ihn selbst und indirekt durch bindende Vorgaben aus den Gutachten der technischen Ämter oder Kommissionen gewährleistet wird.

Eine *Rotation* der Mitarbeitenden erfolgt nicht systematisch, sondern anlassbezogen in den Bereichen Beiträge und Ausschreibungen.

Eine *Befangenheitsprüfung* der Mitarbeitenden wird, laut Mitteilung des Amtsdirektors im Zuge der Diskussion des Berichtsentwurfs, nur mündlich gemacht und soll ab sofort in den verschiedenen Verwaltungsakten ausdrücklich umgesetzt werden.

Zu den Beratungsgesprächen, denen allein aufgrund ihrer großen Anzahl eine besondere Bedeutung zukommt, gibt es keine schriftlichen Regelungen mit festgelegten Qualitätsstandards und keine Aufzeichnungen der Ergebnisse.⁶

Für die *Direktvergabe* von Dienstleistungen und Lieferungen bis 40.000,00 Euro bestätigt der Amtsdirektor die Einhaltung der Vorgehensweise laut einschlägigem Vademecum der Vergabeagentur vom Dezember 2017.

⁵ Die Risikobeurteilung ist ein Verfahren zur Identifizierung und Analyse von Risiken (Korruptionsrisiko, Fehlerrisiko, Risiko mangelnder Transparenz, Risiko mangelnder Effizienz, Risiko mangelnder Qualität der Dienstleistungen usw.), welche die Zielerreichung gefährden könnten, und dient zur Festlegung einer angemessenen Risikomanagementstrategie.

⁶ Laut Performanceplan handelt es sich jährlich um etwa 1500 Rechtsberatungen (im Bereich des technischen Umweltschutzes, der Energie und des Klimaschutzes) sowie 1500 administrativ-buchhalterische Beratungen.

Die *Förderungen* betreffend erläutert der Amtsdirektor, dass für die Einreichung der Anträge ein beschreibbares PDF-Formular verwendet wird, um sicherzustellen, dass der Antrag alle relevanten Informationen enthält; ebenso wird darauf geachtet, dass keine verspätete Annahme der fristgebundenen Anträge erfolgt.

Das Vier-Augen-Prinzip bei der Formalprüfung und Mängelbehebung ist nicht in einer Prozessbeschreibung verankert, wird aber durch den Amtsdirektor gewährleistet. Die Mitarbeitenden überprüfen die Erfüllung der Formalkriterien nicht anhand von Checklisten, sondern auf der Grundlage der Antragsformulare. In diesen sind auch die beabsichtigten oder eingereichten Ansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Förderungsgebern anzugeben; zur Vermeidung von Mehrfachförderungen kontaktiert das Amt üblicherweise andere potenzielle Förderstellen.

Die Gewährung der Förderung erfolgt in Übereinstimmung mit dem bindenden Gutachten des zuständigen technischen Amtes (bei Investitionen) bzw. der zuständigen Bewertungskommission (bei Sensibilisierungsmaßnahmen). Die Mitglieder dieser Bewertungsinstanzen sind grundsätzlich dazu verpflichtet, Interessenskonflikte aufzuzeigen, für die Formalisierung der Enthaltungspflicht bei Befangenheit bestehen keine Vorgaben.

Die Phasen der Projektauswahl, der Genehmigung (oder begründeten Ablehnung) der Förderung und der entsprechenden Mitteilung sind nicht in einer Prozessbeschreibung dargestellt, werden aber indirekt in den Förderkriterien beschrieben. Das Vier-Augen-Prinzip gelangt in den genannten Phasen nicht standardmäßig zur Anwendung.

Die Verfahrensdauer wird nicht einem formellen Monitoring unterzogen; die Verfahrensfristen richten sich nach den im Beschluss der Landesregierung Nr. 169/2018 festgelegten Zeitvorgaben.

Projektänderungen durch die Begünstigten sind in den Förderkriterien geregelt, die entsprechende Überprüfung erfolgt durch das Amt im Zuge der Prüfung der Abrechnung.

Die Abrechnungsmodalitäten sind detailliert in den Förderkriterien geregelt. Bei Beiträgen für Sensibilisierungsmaßnahmen werden die Ausgaben von einer Sachbearbeiterin, bei Beiträgen für Investitionen von einer Sachbearbeiterin sowie vom zuständigen technischen Amt überprüft. Das Vier-Augen-Prinzip stellt dabei der Amtsdirektor sicher; das oben erwähnte Prinzip der Funktionstrennung ist nicht umgesetzt.

Der Nachweis für die Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Transparenz in der Geschäftsgebarung der Begünstigten (indem von diesen beispielsweise die Vorlage von Vergleichsangeboten verlangt wird) ist in den Förderkriterien nicht vorgesehen.

Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel erfolgt bei Investitionen im Zuge der Bauabnahme, bei Sensibilisierungsmaßnahmen durch die Erbringung geeigneter Nachweise (z. B. Belegexemplare). Ein abschließender Projekt- bzw. Evaluierungsbericht ist nicht vorgesehen, eine Projektbeschreibung liegt dem Förderantrag bei.

Geprüft werden Originalrechnungen (einschließlich Bescheinigung der Überweisung). Vor-Ort-Kontrollen erfolgen im Zuge der Bauabnahme. Die für den Bereich der Sensibilisierungsmaßnahmen durchgeführten Stichprobenkontrollen haben in den letzten Jahren laut Aussage des Amtsdirektors keine Probleme aufgeworfen.

Verwaltungsamt für Landschaft und Raumentwicklung

Die das Kontrollumfeld wesentlich beeinflussenden Faktoren - Integrität und ethische Wertehaltung der Führungskraft und der Mitarbeitenden - werden laut Aussage des Amtsdirektors durch Fortbildungsveranstaltungen, durch die gemeinsame Diskussion heikler Fälle, durch solidarische Haltung und Unterstützung im Amt, durch Sichtvermerkverweigerung bei Abweichungen von korrekter Verwaltungspraxis, durch den Antikorruptionsplan und durch die Festlegung der Abläufe gefördert. Die Sicherung des Wissens- und Kompetenzniveaus wird neben der Fortbildung durch regelmäßige gemeinsame Besprechungen (z. B. der Juristinnen und Juristen), durch die Einrichtung einer internen und einer Gutachtendatenbank in Zusammenarbeit mit dem Gemeindenverband sowie durch gezielte Information an die Mitarbeitenden zu relevanten Ereignissen bzw. Neuerungen gewährleistet.

Aufgaben- und Stellenbeschreibungen liegen nicht für alle Mitarbeitenden vor; ein Spiegel der Arbeitsaufteilung gibt einen Überblick über zugewiesene Verwaltungsaufgaben und beinhaltet eine Stellvertreterregelung. *Prozessbeschreibungen* der Verwaltungsverfahren sind nicht systematisch in einem Verfahrenshandbuch aufgezeichnet (es liegen einzelne Ablaufbeschreibungen in Form interner Leitfäden vor); der Amtsdirektor unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass die Abläufe durch normative, organisatorische und informationstechnische Vorgaben reglementiert und in den Bereichen Beitragsvergabe, Buchhaltung und Verwaltungsstrafen über spezifische EDV - Programme samt Anleitungen erfasst sind. Das bereits oben erwähnte *Prinzip der Funktionstrennung* kann - im Rahmen des Verwaltungsbereichs - nicht als standardmäßig verankert betrachtet werden; die Ausgestaltung des Zusammenwirkens zwischen Verwaltungsamt und technischen Ämtern/Kommissionen ist für den Amtsdirektor jedenfalls Ausdruck der Funktionstrennung, insoweit die meritorische Bewertung durch Dritte (anderes Amt, eigene Kommission, beauftragte Externe) erfolgt.

EDV-gestützte Standardverfahren bei der Abwicklung der Verwaltungstätigkeit sind unter anderem für die Bereiche Verwaltungsstrafen, Beitragsverfahren, Protokoll, Buchhaltung, Rekurse im Landschaftsschutz vorgesehen.

Die financerheblichen Vorgänge sind im Rahmen der einschlägigen EDV-Programme (wie SAP, BeDe, DeReg) dokumentiert, was deren Publizität und Nachvollziehbarkeit sicherstellt.

Risikobeurteilung und *Risikomanagementstrategie* liegen auch im Verwaltungsamt für Landschaft und Raumentwicklung im Zusammenhang mit der Erstellung des Antikorruptionsplans vor.

Das Prinzip der Mindestinformation, wonach den Mitarbeitenden nur jene Informationen zugänglich sind, die sie für die Erledigung ihrer Aufgaben benötigen, ist gewährleistet.

Zur Aufteilung von Aufgaben/Schlüsselfunktionen und Zuständigkeiten unter einer Anzahl von Einzelpersonen, um im Sinne des *Vier-Augen-Prinzips* wirksame gegenseitige Kontrollen sicherzustellen, erklärt der Amtsdirektor, dass Gutachten im Team diskutiert, bei Rekursen externe Gutachter beauftragt und in den Bereichen Verwaltungsstrafen und Beiträge technische Ämter bzw. Kommissionen involviert werden.

Eine *Rotation* der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter erfolgt bei der Erstellung der Rechtsgutachten; im Übrigen ist jedoch laut Amtsdirektor unter Berücksichtigung des Personalstandes eine Spezialisierung für die einzelnen Bereiche erforderlich (und damit eine Rotation nur beschränkt möglich).

Eine *Befangenheitsprüfung* der Mitarbeitenden wurde in der Vergangenheit nicht durchgeführt; im Zuge der Erhebung hat der Amtsdirektor daher umgehend veranlasst, dass in den verschiedenen Verwaltungsakten des Amtes ausdrücklich bestätigt wird, dass „keine Enthaltungspflicht im Sinne einer Befangenheit besteht.“

Zu den Beratungsgesprächen gibt es keine schriftlichen Regelungen mit festgelegten Qualitätsstandards und keine Aufzeichnungen der Ergebnisse; der Amtsdirektor weist allerdings darauf hin, dass die Förderrichtlinien sehr ausführlich und deutlich formuliert sind und formell beantragte Rechtsgutachten schriftlich ausgegeben werden.

Für die *Direktvergabe* von Dienstleistungen und Lieferungen bis 40.000,00 Euro findet laut Aussage des Amtsdirektors ein interner Leitfaden Anwendung, womit die Beachtung der einschlägigen Grundsätze des Vergaberechts sichergestellt wird.

Was die *Förderungen* betrifft, wird auch im Verwaltungsamt für Landschaft und Raumentwicklung für die Einreichung der Anträge ein beschreibbares PDF-Formular verwendet, um sicherzustellen, dass der Antrag alle relevanten Informationen enthält; ebenso wird gewährleistet, dass keine verspätete Annahme fristgebundener Anträge erfolgt.

Das Vier-Augen-Prinzip ist laut Amtsdirektor durch die Trennung von Gesuchbewertung, Abnahme und Auszahlung eingehalten. Die Mitarbeitenden überprüfen die Erfüllung der Formalkriterien nicht anhand von Checklisten, sondern auf der Grundlage der vorbereiteten Gesuchvorlagen, in denen auch Ansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Förderungsgebern anzugeben sind; unabhängig von der 6%Kontrolle werden laut Amtsdirektor gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung von Mehrfachförderungen getroffen.

Die Gewährung der Förderung erfolgt in Übereinstimmung mit dem Gutachten eines Bewertungsgremiums, demgegenüber es bislang keine Abweichungen gab. Die Mitglieder der Bewertungskommissionen sind verpflichtet, Befangenheiten zu erklären; bei Vorliegen eines Interessenskonflikts wird das Mitglied durch ein Ersatzmitglied vertreten.

Die Phasen der Projektauswahl, der Genehmigung (oder begründeten Ablehnung) der Förderung und der entsprechenden Mitteilung sind nicht in einer eigenen Prozessbeschreibung dargestellt, sind aber indirekt durch die Förderrichtlinien beschrieben. Das Vier-Augen-Prinzip gelangt in den genannten Phasen laut Aussage des Amtsdirektors zur Anwendung.

Die Verfahrensdauer wird keinem formellen Monitoring unterzogen.

Für Projektänderungen muss der Förderwerber vor Durchführung einen Abänderungsantrag stellen; eine entsprechende Kontrolle durch das Amt erfolgt vor Ort bzw. im Zuge der Kontrolle der Rechnungsbelege.

Die Abrechnungsmodalitäten richten sich nach den Förder- bzw. Auszahlungskriterien (unter Anlehnung an die Bestimmungen für EU-Projekte); dabei erfolgt die Überprüfung durch das Fachamt bezüglich der durchgeführten Arbeiten und durch die Mitarbeitenden des Verwaltungsamtes bezüglich der Rechnungslegung.

Ein Nachweis für die Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Transparenz in der Geschäftsgebarung der Begünstigten (indem von diesen beispielsweise die Vorlage von Vergleichsangeboten verlangt wird) ist in den Förderkriterien nicht vorgesehen. Die Angemessenheit der Ausgaben wird laut Amtsdirektor bei der Festlegung der anzuerkennenden Kosten bewertet; der Amtsdirektor präzisiert weiters, dass die Beitragshöhe bereits in den meisten Fällen durch a priori festgelegte Tarife (Fördersätze in den Richtlinien) unter Berücksichtigung der Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Effizienz festgelegt ist.

Die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel wird im Zuge der Rechnungslegung verifiziert. Der Begünstigte legt einen Projektbericht vor.

Als Ergebnis der im letzten Jahr durchgeführten Stichprobenkontrollen gab es laut Amtsdirektor Fälle, bei denen aufgrund von Arbeiten im Widerspruch zu den Kriterien die Förderung nicht ausbezahlt bzw. der Fördersatz reduziert wurde.

V. Bewertung und Empfehlungen

Verwaltungsamt für Umwelt

Aus der Sachverhaltsdarstellung wird deutlich, dass die unter Punkt III. angeführten IKS - relevanten Grundsätze in der Abwicklung der Verwaltungstätigkeit teilweise berücksichtigt sind.

In Hinblick auf die Ausgestaltung eines wirksamen IKS im Rahmen der Tätigkeit des Verwaltungsamtes für Umwelt werden die folgenden Optimierungsvorschläge zum Ausdruck gebracht:

Zum Zwecke der Wissenssicherung, aber auch für eine transparente Regelung der Arbeitsabläufe, sollten für alle Mitarbeitenden *Aufgaben- und Stellenbeschreibungen* verfasst und die *Prozessbeschreibungen* für alle Verfahren in einem Handbuch, wie im Falle der Ankäufe für die Labors, aufgezeichnet werden. Dies würde die Standardisierung und Qualität der Prozesse unterstützen und zur Rechtssicherheit beitragen.

Da das Prinzip der Funktionstrennung (beispielsweise bei der Betreuung der Genehmigungs- und Abrechnungsphase) nicht durchgängig implementiert ist, sollte die Möglichkeit einer periodischen *Rotation der Mitarbeitenden* erwogen werden.

Auf der Grundlage einer Risikoanalyse und als Ausdruck eines angemessenen Risikomanagements sollte der systematische Einbau von Kontrollen in den Arbeitsabläufen, sei es IT-gestützt oder durch Gegenkontrollen im Sinne des Vier-Augen-Prinzips, geplant und umgesetzt werden.

Der Amtsdirektor hat im Zuge der Diskussion des Berichtsentwurfs die Formalisierung der *Befangenheitsprüfung* von Seiten der Mitarbeitenden zugesagt.

Die Einführung eines *EDV-gestützten Standardverfahrens* für die Förderungsabwicklung (E-Government - Lösung, einschließlich Monitoring der Verfahrenszeiten) sollte, zumindest für den Bereich der Umweltinvestitionen, in Übereinstimmung mit den normativen Vorgaben zur Digitalisierung, ins Auge gefasst werden.

Was schließlich die zahlreichen und für die technischen Ämter sehr wichtigen administrativ-buchhalterischen und Rechtsberatungen des Verwaltungsamtes betrifft, sollten soweit möglich Standards definiert und die Inhalte bzw. Ergebnisse dieser Beratungen im Rahmen einer systematischen Wissenssicherung festgehalten werden.

Im Zuge der Diskussion des Berichtsentwurfs sagt der Amtsdirektor die Umsetzung der Empfehlungen betreffend die Aufgaben- und Stellenbeschreibungen der Mitarbeitenden und die Wissenssicherung der Inhalte/Ergebnisse der Beratungen innerhalb des Jahres zu; eine periodische Rotation der Mitarbeitenden sei aber aufgrund des Personalstands und der erforderlichen Spezialisierung in einzelnen Bereichen nur beschränkt möglich und würde wie bisher wo möglich durchgeführt.

Verwaltungsamt für Landschaft und Raumentwicklung

Die unter Punkt III. angeführten IKS - relevanten Grundsätze in der Abwicklung der Verwaltungstätigkeit sind in wesentlichen Punkten berücksichtigt.

In Hinblick auf die Weiterentwicklung des IKS in der Verwaltungstätigkeit des Amtes werden einige Optimierungsvorschläge zum Ausdruck gebracht:

Die in Ansätzen vorhandenen *Aufgaben- und Stellenbeschreibungen* sollten für alle Mitarbeitenden verfasst werden, ebenso sollten die *Prozessbeschreibungen* sämtlicher Verwaltungsverfahren - unter Berücksichtigung der obgenannten Erfassung einiger Abläufe im Rahmen spezifischer EDV - Programme - in ein Handbuch aufgenommen werden; dies würde zur Wissenssicherung und zu einer transparenten Regelung der Arbeitsabläufe beitragen.

Das im Verwaltungsbereich nicht standardmäßig implementierte *Prinzip der Funktionstrennung* (beispielsweise bei der Betreuung der Genehmigungs- und Abrechnungsphase) könnte durch eine (wenn auch eingeschränkte) *Rotation der Mitarbeitenden* kompensiert werden.

Auch im Verwaltungsamt für Landschaft und Raumentwicklung sollte, auf der Grundlage einer Risikoanalyse und als Ausdruck eines angemessenen Risikomanagements, der systematische Einbau von Kontrollen in den Arbeitsabläufen, sei es IT-gestützt (wie teilweise bereits umgesetzt) oder durch Gegenkontrollen im Sinne des Vier-Augen-Prinzips, geplant und umgesetzt werden.⁷

Der Amtsdirektor hat im Zuge der vorliegenden Erhebung die Formalisierung der *Befangenheitsprüfung* von Seiten der Mitarbeitenden veranlasst.

⁷ Damit sollen neben dem Korruptionsrisiko auch andere Risiken (s. Fußnote 5) mit einbezogen werden.

Die Einführung eines *EDV-gestützten Standardverfahrens* für die Förderungsabwicklung (E-Government - Lösung, einschließlich Monitoring der Verfahrenszeiten) wurde, in Übereinstimmung mit den normativen Vorgaben zur Digitalisierung, bereits ins Auge gefasst und umgesetzt.

Schlussbemerkungen

Der Reifegrad des IKS in den Verwaltungsämtern für Umwelt und für Landschaft und Raumentwicklung kann insgesamt als teils informell teils standardisiert bewertet werden. Damit werden für die beiden Verwaltungsämter auch die Ergebnisse der eingangs erwähnten allgemeinen und spezifischen IKS - Prüfungen⁸ seit dem Jahr 2015 bestätigt.

Die Umsetzung der ausgesprochenen Empfehlungen trägt zur weiteren Ausgestaltung des IKS bei und damit zum „Schutz der öffentlichen Ressourcen sowie der Feststellung bzw. Vermeidung von Missbräuchen und Fehlern bei der Verwendung öffentlicher Mittel.“⁹

Wie bereits im Zuge vergangener IKS-Prüfungen angeregt, sollte eine Evaluierung der eingesetzten Förderinstrumente vorgenommen werden, um zu prüfen, ob die erwarteten Wirkungen effektiv erreicht wurden; dafür sollten vorab spezifische Indikatoren für die Messung und Beurteilung der Zielerreichung festgelegt werden.

Abschließend sei ausdrücklich erwähnt, dass die beiden Verwaltungsämter durch die rechtliche, verwaltungstechnische und buchhalterische Unterstützung der technischen Ämter eine wertvolle Dienstleistung erbringen und dabei gleichzeitig gefordert sind, wesentlich zu einer ordnungsgemäßen und wirksamen Aufgabenerfüllung der jeweiligen Abteilung beizutragen.

Eine Follow-up - Prüfung zu den ausgesprochenen Empfehlungen wird innerhalb Sommer 2019 erfolgen.

Das Prüfersteam bedankt sich bei den Direktoren der beiden Verwaltungsämter für die offene und konstruktive Zusammenarbeit im Zuge der Durchführung dieser Erhebung.

Wolfgang Bauer

Eva Maria Kofler

⁸ S. Fußnote 2.

⁹ Bericht der Prüfstelle vom Oktober 2015 *Das System der internen Kontrollen in der Landesverwaltung*, S. 9.